

Umsetzung der REACH-Verordnung in der Recyclingwirtschaft

Zahlreiche Recyclingunternehmen sind bisher den Hinweisen der Behörden und Verbände gefolgt, Stoffe vorsorglich vorzuregistrieren, auch wenn noch unklar ist, ob tatsächlich REACH-Pflichten angewendet werden müssen. 2009 müssen sich Recyclingunternehmen zwar nicht auf die kommenden Registrierungsspflichten vorbereiten, sie müssen jedoch gewappnet sein, um ihren Informationspflichten gerecht zu werden.

BEATE KUMMER*

Seit dem 1. Juni 2007 ist die REACH-Verordnung in Kraft. Sie richtet sich an Hersteller, Importeure und Anwender von Stoffen, Gemischen/Zubereitungen und Erzeugnissen. Obwohl die Auswirkungen, die die EU-weit geltende Chemikalienverordnung REACH noch mit sich bringen wird, schwer einschätzbar sind, haben sich 2008 auch Recyclingunternehmen auf die anstehenden Fristen zur Vorregistrierung vorbereitet.

Verpflichtungen für ein Recyclingunternehmen

Um als Recyclingunternehmen klären zu können, welche Rolle das Unternehmen unter REACH hat und welche Verpflichtungen sich daraus ergeben, muss zunächst geklärt werden, ob mit Stoffen, Gemischen,

Erzeugnissen oder ausschließlich mit Abfall umgegangen wird. Nur wer Stoffe und Stoffe in Gemischen (bisher: Zubereitungen) in Verkehr bringt bzw. herstellt, ist unter REACH registrierungspflichtig. Unternehmen wie Händler und Verarbeiter haben andere Pflichten zu erfüllen, die jedoch weniger aufwändig sind. Die Frage des Beginns von REACH und das Ende der Abfalleigenschaft lässt sich nur über das Abfallrecht klären.

Ausnahmen für Sekundärrohstoffe

Ist die Prüfung, ob das Ende der Abfalleigenschaft erreicht ist, abgeschlossen, kann bei den meisten Sekundärrohstoffen von einer Ausnahme in der REACH-Verordnung Gebrauch gemacht werden (REACH Art. 2, Abs. 7d). Um von der Ausnahme nach Art. 2 Abs. 7d der REACH-Verordnung Gebrauch machen zu können und keine Registrierung vornehmen zu müssen, sind neben dem Nachweis der Stoffidentität entsprechende Stoffinformationen nach Art. 31 und 32 vorzuhalten. Eine Stoffidentität ist

gegeben, wenn im Recyclingprozess keine chemischen Veränderungen erfolgen. Dies ist in den überwiegenden Fällen zutreffend, z.B. beim Metall- und Stahlrecycling oder der Lösemitteldestillation. Es wird Fälle geben, in denen eine Prüfung im Einzelfall vorzunehmen ist, wie bei der Altöl- oder Kunststoffverwertung, und es gibt Beispiele, bei denen bereits eine Ausnahme von den Registrierungsspflichten erteilt wurde, weil es sich um natürliche Stoffe handelt (Altpapier/Cellulose, Altglas/Silikate, Bioabfälle).

Diese Stoffinformationen bedeuten gemäß Art. 31: Sicherheitsdatenblattinformationen (SDS – Safety Data Sheets) und gem. Art. 32 allgemeine Stoffinformationen. Zur Einhaltung der Pflichten gemäß Art. 2 Abs. 7d haben zahlreiche europäische Verbände der Recycling- und Entsorgungswirtschaft eine Umsetzungshilfe (N.N., 2009) erarbeitet, die bereits der EU-Kommission und der ECHA vorgestellt wurde. Im vorliegenden Papier wird nicht nur ausführlich dargelegt, ob und wann ein Sicherheitsdatenblatt benötigt wird, sondern auch nach Stoffströmen (z.B. Kunststoffe, Aluminium-, Kupfer- und Eisen-schrotte, Altpapier) unterschieden, welche Informationen konkret für die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern gebraucht werden. Derzeit wird auf dieser Grundlage eine „Guidance“ speziell für den Recyclingsektor erarbeitet.

Sicherheitsdatenblätter

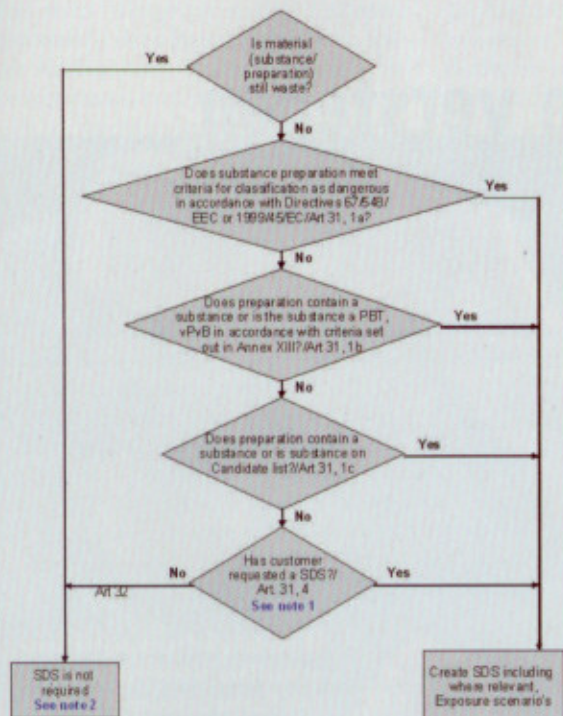
Nach der neuen REACH-Verordnung sind Sicherheitsdatenblätter nur den Kunden zur Verfügung zu stellen, die diese bei den Unternehmen anfordern. Ansonsten sind SDS nur für die Stoffe und Gemische notwendig, die selbst als gefährlich eingestuft

*Dr. B. Kummer, Kummer Umweltkommunikation GmbH, 53604 Bad Honnef, Tel. +49(0) 22 24/901 1480

Seit dem 1. Juni 2007 ist die REACH-Verordnung in Kraft. Auch Recyclingunternehmen haben sich auf die anstehenden Fristen zur Vorregistrierung vorbereitet.



2 Entscheidungsbaum für die Bereitstellung von Sicherheitsdatenblättern: Der Entscheidungsbaum dient als Hilfestellung für Recyclingunternehmen bei der Frage, ob ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Art. 31 REACH-Verordnung notwendig ist.



litor, in englischer Sprache versandt, um abzufragen, ob sich die Recycler bzw. alle anderen am SIEF beteiligten Unternehmen tatsächlich im richtigen SIEF befinden. Dazu muss wiederum die Frage der Stoffidentität geklärt werden. Es wird abgefragt, ob tatsächlich Stoffidentität mit dem im SIEF „organisierten Stoff“ gegeben ist. Außerdem wird ermittelt, ob das Unternehmen nach der Vorregistrierung auch eine Registrierung der vorregistrierten Stoffe plant. Dies ist für Sekundärrohstoffe nicht notwendig, für die die Ausnahme nach Art. 2 Abs. 7d der REACH-Verordnung greift.

sind bzw. gefährliche Inhaltsstoffe enthalten. Ob ein SDS benötigt wird, kann am besten anhand des Entscheidungsbaums (s. Abb. 2) getroffen werden.

Für den Fall, dass Recyclingunternehmen Stoffinformationen benötigen, kann auf veröffentlichte Sicherheitsdatenblätter zurückgegriffen oder es können Datenblätter bei den Herstellern angefordert werden. Auch kann bei Recyclingverbänden um Hilfestellung gebeten werden. Werden veröffentlichte Stoffdaten genutzt, ist lediglich zu prüfen, ob die Anwendung im eigenen Betrieb abgedeckt ist, ansonsten sind Ergänzungen notwendig. Außerdem ist zu untersuchen, ob Stoffe/Gemische aus dem Nicht-EU-Ausland importiert werden. Werden bereits zurückgewonnene Stoffe aus Ländern, die nicht der EU angehören, z.B. aus der Schweiz oder China, in den EU-Raum importiert, kann von der Ausnahme nach Art. 2 Abs. 7d nicht Gebrauch gemacht werden. Das bedeutet, dass die Sekundärrohstoffe, wenn sie die abfalltypischen Eigenschaften verloren haben, einer Registrierungspflicht unterliegen.

Die allgemeine Informationspflicht in der Lieferkette ist eine generelle Verpflichtung unter REACH, die auch diejenigen Unternehmen betrifft, die keine Registrierung vornehmen müssen. Sie resultiert aus der Vorgabe der Transparenz von Stoffströmen und der Offenlegung von Stoffdaten, um gefährliche Inhaltsstoffe identifizieren zu können. Diese Informationspflicht gilt bereits seit Inkraftsetzung von REACH, deshalb müssen Unternehmen bereits heute darauf eingestellt sein, wenn Kunden entsprechende Informationen anfordern. Die generelle Informationspflicht wird auch die Unternehmen, die mit ihren Stoffen und Gemischen im Abfallbereich bleiben, in den nächsten Jahren treffen. Mit der weiteren Einführung von GHS (Globally Harmonized System für die Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen) und REACH wird es weltweit von Bedeutung sein, gefährliche Inhaltsstoffe von der Herstellung über die Weiterverarbeitung bis hin zur Entsorgung transparent zu machen und zu identifizieren.

Einordnung in Stoffplattformen

Nach Beendigung der Vorregistrierung im Dezember 2008 werden alle Unternehmen, die Stoffe wie Eisen oder Kupfer in Recyclingunternehmen vorregistriert haben, nun in die entsprechenden „Stoffplattformen“ (SIEFs-Substance Information Exchange Forum) eingeordnet. Seit Anfang 2009 werden aus den SIEFs E-Mails vom Organisator, dem SFF-SIEF Formation Faci-

laborpraxis.de
 Zusätzliche Informationen unter www.laborpraxis.de **Info Click** 318669

GEZIELTE SEQUENZANREICHERUNG

HybSelect™

FINDEN SIE DIE GEWÜNSCHTE ZIELREGION FÜR IHRE HOCH-DURCHSATZSEQUENZIERUNG!

- Hervorragende SNP-Detektion
- Hohe Sequenzabdeckung
- Leistungsfähige Bioinformatik
- Minimierte Bedienzeiten durch Automatisierung
- Einfache Handhabung

HYBSELECT – JETZT ERHÄLTICH

- HybSelect Sequence Capture Service
- HybSelect Sequence Capture & Sequencing Service
- HybSelect im eigenen Labor mit dem Geniom® RT Analyser



READ, WRITE, UNDERSTAND THE CODE OF LIFE

Telefon 06221 6510-300 • info@febit.de